

## Hinweis zur Aufstellung eines Hygieneplans für den Betrieb einer Prostitutionsstätte

Dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Prostituiertenschutzgesetz ist ein Betriebskonzept beizufügen (§ 12 Abs. 5 ProstSchG). In diesem Betriebskonzept sind die Maßnahmen darzulegen, die dazu dienen, das Übertragungsrisiko sexuell übertragbarer Infektionen zu verringern und das Interesse der Gesundheit von Prostituierten und Dritten zu wahren. Hierzu ist durch den Betreiber ein Hygieneplan zu erstellen und dem Betriebskonzept beizufügen.

Zur besseren Beurteilung, ob die beabsichtigten Hygienemaßnahmen ausreichen, um die oben angeführten Ziele zu erfüllen, sind in dem aufzustellenden Hygieneplan folgende Angaben zu machen:

- **WAS** wird gereinigt?  
*(Nennung des Objektes, des Bereiches, des Zimmers, ...)*
- **WANN** wird die Reinigung/Desinfektion durchgeführt  
*(täglich, wöchentlich, nach Nutzung, ...)*
- **WOMIT** wird die Reinigung/Desinfektion durchgeführt?  
*(Bezeichnung des Reinigungsmittels, z.B. Haushaltsreiniger, Essigreiniger, Scheuermilch, Glasreiniger, ... Bei Desinfektionsmitteln und besonderen Reinigungsmitteln ist der Handelsname anzugeben)*
- **WIE** wird die Reinigung/Desinfektion durchgeführt?  
*(Reihenfolge der Reinigungs- oder Desinfektionsschritte)*
- **WER** ist für die Reinigung verantwortlich?

Zur Aufstellung des Hygieneplans können Sie das beigefügte Formular verwenden.

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Hygieneplan die Mindesthygieneanforderungen einhält. Dabei können Sie sich am Muster Hygieneplan orientieren.

### Beachten Sie ferner:

- **Desinfektionsmittel sind namentlich zu bezeichnen, die Konzentration der Gebrauchslösung ist anzugeben. Die verwendeten Desinfektionsmittel müssen in der Liste des Verbunds für Angewandte Hygiene aufgeführt sein.**
- Das Wasser in Schwimmbecken und Whirlpools muss so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt wird. Die Aufbereitung des Wassers muss eine Desinfektion einschließen (§ 37 Abs. 2 S. 2 Infektionsschutzgesetz). Das örtliche Gesundheitsamt ist dazu verpflichtet Schwimm- und Badebecken einschließlich ihrer Aufbereitungsanlagen zu überwachen.